



stern

RATGEBER

Neu: mit
zusätzlichem
Online-
Service



Joachim Mohr · Frank Lechner

Alleinerziehend – das sind Ihre Rechte

**Von Unterhalt bis staatliche Hilfen
Was Ihnen und Ihrem Kind zusteht**



Ende
international

Inhalt

Vorwort	1
Einleitung	9
Kapitel 1: Ansprüche Alleinerziehender gegen den anderen Elternteil	11
Die Rangfolge der Unterhaltsansprüche	13
Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens.....	14
Das Einkommen von Arbeitnehmern.....	15
Belastungen, die das unterhaltsrelevante Einkommen mindern	19
Auskünfte zum Einkommen.....	24
Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder	26
Unterhalt eines alleinerziehenden verheirateten oder geschiedenen Elternteils.....	32
Unterhaltsansprüche nicht verheirateter Eltern	41
Unterhaltskonkurrenz	43
Grob unbillige Unterhaltsansprüche	44
Absicherung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.....	45
Unterhalt für zurückliegende Zeiträume	50
Kapitel 2: Regelungen betreffend die Kinder	52
Sorgerecht	52
Umgangsrecht	58
Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft.....	61
Kapitel 3: Anwalts- und Gerichtskosten	65
Anwaltskosten.....	65
Gerichtsgebühren	67
Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe.....	68
Kapitel 4: Vorsorge für Ausbildung, Alter, Krankheit und Todesfall	70
Erbrechtliche Ansprüche und Vorsorge für den Fall der Erkrankung und den Todesfall.....	70

Vorsorge für den Fall der Erkrankung und der Geschäftsunfähigkeit durch Unfall, Krankheit oder Alter	76
Kapitel 5: Ansprüche gegen den Arbeitgeber	80
Mutterschutz	80
Leistungen bei Krankheit	82
Elternzeit	82
Kapitel 6: Ansprüche gegen den Staat	84
Bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis: Elterngeld	84
Bei beendetem Beschäftigungsverhältnis: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALG I)	86
Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderentlastungsbetrag	102
Leistungen bei Krankheit	103
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV)	106
Ansprüche während der Ausbildung	117
Kindererziehung: Berücksichtigung in der gesetzlichen Rentenversicherung	120
Rechtsschutz	122
Anhang	147
Stichwortverzeichnis	153

Mehr Service auf stern.de

Allein im Behördendschungel

Wie Sie Ihre Rechte durchsetzen und was das kostet

Staatliche Leistungen

Worauf Sie bei Hartz IV, Arbeitslosengeld und Krankengeld achten müssen

Geschieden oder getrennt?

Wie viel Unterhalt alleinerziehenden Müttern vom Vater des Kindes zusteht

Schule, Studium, Ausbildung

Welchen Unterhaltsanspruch ein volljähriges Kind hat

Dies und mehr unter: www.stern.de/alleinerziehend

Ansprüche Alleinerziehender gegen den anderen Elternteil

Sobald sich abzeichnet, dass eine Mutter oder ein Vater alleinerziehend leben wird, kommt es entscheidend darauf an, die finanzielle Situation zu klären und – soweit möglich – Unterhaltsansprüche durchzusetzen.

Typische Anzeichen eines künftigen Alleinerziehenden-Daseins sind unter anderem:

- eine Schwangerschaft ohne stabile Partnerschaft,
- eine neue Beziehung des (Ehe-)Partners,
- eine Trennung vom (Ehe-)Partner,
- die Einreichung der Scheidung.

Der wichtigste Berater ist jetzt ein im Familienrecht versierter Anwalt, in der Regel ein Fachanwalt für Familienrecht, der sich im komplizierten Unterhaltsrecht auskennt. Auch mittellose Personen kommen übrigens in den Genuss einer – für sie nahezu kostenfreien – Rechtsberatung! Es ist lediglich eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10 Euro zu zahlen (siehe hierzu Seite 68 f und Seite 136 ff).

Als „Finanzier“ der Aufwendungen für das Kind und einer alleinerziehenden Person kommt in erster Linie der andere Elternteil, in den meisten Fällen der Vater, in Frage. Sofern möglich, sollte man ihn zur Kasse bitten und, wenn nötig, zwingen. Viele Väter versuchen, sich den fälligen Zahlungen zu entziehen, doch dagegen gibt es wirksame Mittel: Anfragen, Klagen, Berechnungen, Prozesse und vollstreckbare Titel. Übrigens beginnt der Unterhaltsanspruch immer mit der ersten Anforderung von Auskünften zum Einkommen bzw. mit der Aufforderung, Unterhalt zu zahlen.

**Beratung
durch
Anwalt**

**Anfor-
derung von
Auskünften**

EXPERTENTIPP

Sie sollten so früh wie möglich von der voraussichtlich unterhaltspflichtigen Person in schriftlicher Form oder vor verlässlichen Zeugen Auskünfte zum Einkommen verlangen! Eine mündliche Anforderung sollten Sie unbedingt schriftlich niederlegen und von einem Zeugen bestätigen lassen!

Faustregeln

Wie hoch Unterhaltszahlungen ausfallen, hängt von komplizierten Berechnungen ab, die wir auf den kommenden Seiten darlegen. Hier nur zwei Faustregeln: Je besser die Einkommenssituation des Vaters und je weniger Kinder er hat, desto höher die Unterhaltszahlungen an das Kind und an dessen alleinerziehende Mutter. Ein Mann, der aufgrund von Erwerbsarbeit und Mieteinnahmen mehrere tausend Euro verdient, hat nach der Düsseldorfer Tabelle viel an Unterhalt für jedes Kind zu zahlen. Umgekehrt gilt: Je ärmer der Vater eines Kindes und je mehr Kinder er hat, desto weniger bekommt das Kind an Unterhalt, während die alleinerziehende Person kaum oder kein Geld erhält.

Im Folgenden werden die wichtigsten Faktoren für Unterhaltsberechnungen erläutert. Mit diesem Wissen können Sie als alleinerziehende Person die Größenordnung der wahrscheinlichen Unterhaltszahlungen abschätzen. Da sehr viele Details zu beachten sind und im Einzelfall geradezu detektivische Nachforschungen erforderlich sind, sollte eine im Unterhaltsrecht versierte Person die detaillierten Berechnungen vornehmen.

Vorgehen

Das Vorgehen bei den **Berechnungen**: Zuerst wird aufgrund von Informationen aus der Vergangenheit jenes Einkommen der unterhaltspflichtigen Person ermittelt, das voraussichtlich in Zukunft erzielt wird. Davon werden bestimmte unterhaltsrelevante „Belastungen“ abgezogen (Der Unterhaltspflichtige muss ja leben können, um den Unterhalt zu erwirtschaften und für Krankheit und Alter Vorsorge treffen zu können). Aus dem für die Unterhaltsberechnungen maßgeblichen Einkommen ergibt sich sodann nach der Düsseldorfer Tabelle (siehe Seite 147) der Unterhaltsbetrag für das Kind.

Seit dem 1. Januar 2008 gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein **reformiertes Unterhaltsrecht**. Die Reform hatte drei Schwerpunkte:

An erster Stelle wurde der Vorrang minderjähriger Kinder vor allen anderen Unterhaltsberechtigten festgeschrieben. Zum Zweiten wurde die wirtschaftliche Eigenverantwortung der Ehegatten nach einer Trennung und Scheidung in den Vordergrund gestellt. Wer während der Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft nicht berufstätig war, wird nach einer Trennung/Scheidung nun vom Gesetzgeber mit der Erwartung konfrontiert, (wieder) eine Ganztätigkeit aufzunehmen.

Vorrang der Kinder

Als dritte große Veränderung wurde die weitgehende Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Elternanteilen in das Gesetz aufgenommen. Eine unverheiratete Mutter, die für gemeinsame Kinder sorgt, kann nun im Regelfall genauso lange Unterhalt verlangen wie eine geschiedene Ehefrau, die Kinder betreut.

Gleichstellung

Die Rangfolge der Unterhaltsansprüche

Eine ganz entscheidende Rolle bei der Berechnung von Unterhaltsansprüchen spielt die Rangfolge der Berechtigten. Die minderjährigen Kinder sowie volljährige Kinder, die noch in die Schule gehen, stehen auf Rang eins. Sie kommen zuerst in den Genuss von Unterhaltszahlungen. Der alleinerziehende Elternteil – meist die Mutter – erhält das Geld nicht für sich selbst, sondern für das Kind (Wohnung, Lebensunterhalt, Erziehung und andere Ausgaben – zum Beispiel Spielzeug, Fahrrad, Klassenfahrten, Musikunterricht oder Sportverein).

Kinder auf Rang eins

Getrennt lebende, geschiedene und unverheiratete Elternteile, die Kinder betreuen, folgen erst an zweiter Stelle. Ihnen sind geschiedene Ehegatten, die zwar keine Kinder mehr betreuen, aber sehr lange verheiratet waren, gleichgestellt.

Die Rangfolge, in der Unterhaltsansprüche zu befriedigen sind, ist immer dann von Bedeutung, wenn eine zum Unterhalt verpflichtete Person nicht in der Lage ist, für den vollen geschuldeten Unterhalt aller Berechtigten aufzukommen. Dies ist fast immer der Fall.

Trotz Unterhaltsanspruchs kein Geld

Zuerst steht also den Kindern Unterhalt zu. Erst dann, wenn nach Berücksichtigung des Kindesunterhalts noch Geld übrig ist, kommen Erwachsene als „Unterhaltsberechtigte“ zum Zuge. Auf der gleichen Rangstufe erfolgt eine Verteilung der Einkünfte auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihres jeweiligen Unterhaltsbedarfs. Eine junge alleinerziehende Mutter und eine langjährige Ehefrau können also in der Theorie hohe Unterhaltsansprüche haben. Wenn der Vater eines Kindes bzw. der Ex-Ehemann nur wenig verdient, kann es jedoch sein, dass die Frauen sich einen kläglichen Restbetrag teilen müssen oder keinen einzigen Cent als Unterhalt erhalten, weil der Mann die Mittel, die für Unterhaltsleistungen zur Verfügung stehen, vollständig für die im ersten Rang stehenden Kinder einsetzen muss.

Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens

Vollständige Ermittlung

Die Höhe aller Unterhaltsansprüche hängt vom Einkommen der Beteiligten ab, also beider Elternteile und auch jenem der Kinder. Hier sind keineswegs nur Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung und selbständiger Arbeit zu berücksichtigen, sondern auch zahlreiche andere reale und fiktive (das heißt: angenommene, mögliche) Einkommensarten. Die vollständige Ermittlung des Einkommens der Beteiligten ist daher entscheidend für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Der Unterhalt wird – abgesehen von etwaigen Unterhaltsrückständen – für die Zukunft festgelegt. Das Einkommen in der Vergangenheit wird als Anhaltspunkt für das Einkommen in der Zukunft herangezogen. Haben sich in der Vergangenheit Veränderungen ergeben, die sich auf die zukünftige Höhe des Einkommens auswirken (beruflicher Auf- oder Abstieg, Beginn von Rentenzahlungen), sind diese Faktoren bei den Berechnungen zu berücksichtigen.

Das Einkommen von Arbeitnehmern

Bei nichtselbständigen Arbeitnehmern wird im ersten Schritt das Nettogehalt der letzten zwölf Monate, einschließlich sämtlicher Zulagen, Gratifikationen, Aufwandsentschädigungen, Spesen und Tantiemen ermittelt. Aus diesen Einkünften kann dann ein durchschnittliches monatliches Einkommen errechnet werden, das der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt wird.

**Netto-
gehalt von
12 Monaten**

Die Höhe der Einkünfte wird den letzten zwölf Gehaltsabrechnungen entnommen. Durch Sonderzuwendungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, die in der Regel im Juni oder November eines Jahres geleistet werden, erhöht sich rechnerisch das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen.

EXPERTENTIPP

Off kommt es vor, dass Arbeitnehmer statt Monatsverdienstbescheinigungen nur eine Jahresverdienstbescheinigung vorlegen. Aus dieser Bescheinigung ist jedoch nicht ersichtlich, ob längere Krankheitszeiten zu einer Verminderung der Einkünfte geführt haben oder ob im Laufe des Jahres eine Einkommenserhöhung erfolgt ist, die in Zukunft zu berücksichtigen wäre. Fachanwälte für Familienrecht, die sich hier auskennen, lassen sich daher nicht davon abbringen, die Vorlage von Monatsabrechnungen zu fordern.

Zur Aufnahme einer Nebentätigkeit (neben einer Vollzeitberufstätigkeit oder während des Rentnerdaseins) besteht in der Regel keine rechtliche Verpflichtung. Ein Vater braucht also keine zweite Tätigkeit aufzunehmen, um seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen zu können. Hat er jedoch in der Vergangenheit jahrelang als Kellner das Einkommen aufgebessert und kann er nur unter Einbeziehung dieser Einkünfte den Mindestbedarf von Kindern der ersten Rangstufe befriedigen, muss er diese Tätigkeit weiter ausüben. Das gilt jedenfalls, wenn er dazu vor allem gesundheitlich weiterhin in der Lage ist.

**Zumutbare
Nebentätig-
keit**

Stichwortverzeichnis

- Abfindung 16
- Abschreibungen 16
- Adoption 63 f
- Altersvorsorge 21
- Altersvorsorgeunterhalt 35
- Amtsermittlungsgrundsatz 131
- Anwalt des Kindes 55
- Anwaltskosten 65
- Arbeitslosengeld I 86 ff
- Arbeitslosengeld-Rechner 101
- Arbeitslosmeldung 97 f
- Arbeitsuchmeldung 85, 87, 96
- Arbeitsverhältnis
 - befristetes 86
- Aufenthaltsbestimmungsrecht 52 f
- Aufhebungsbescheid 115
- Aufschiebende Wirkung 124
- Aufwendungen
 - berufsbedingte 21
 - Umgangskosten 23
- Auskunft 24 f
- BAföG 117 ff
- Barunterhalt 35
- Bedarf
 - angemessener 40
- Beratungshilfe 68, 135
- Berücksichtigungszeiten 121
- Berufsausbildungsbeihilfe 118 f
- Beschäftigungsverbot 90
- Betreuung von Kindern 37
- Betreuungsbonus 23, 40
- Betreuungsunterhalt 34
- Bindungstoleranz 55
- Düsseldorfer Tabelle 27, 147
- Eilverfahren
 - sozialgerichtliches 135 f
 - Unterhalt 47
- Eingliederungsvereinbarung 89
- Einkommen
 - fiktives 19
 - Nichtselbständige 15
 - Selbständige 16
 - Steuererstattung 17
 - Vermietung und Verpachtung 17
 - Zinsen und Dividenten 17
- Elterngeld 84 ff
- Elternzeit 82 f
- Entlastungsbetrag 102
- Erbengemeinschaft 71 f
- Erbfolge
 - gesetzliche 69
- Erstattungsbescheid 115
- Erwerbstätigenbonus 24, 33
- Existenzgründer 112
- Freibeträge 108, 113, 118, 142
- Gerichtsgebühren 67 f
- Haushaltsführung 19
- Haushaltshilfe 104
- Heizkosten 111
- Hinzuverdienst 83
- Kinder
 - minderjährige 27
 - volljährige 27
- Kinderbetreuung 91
- Kindererziehungszeiten 120
- Kindergeld 102 f
- Kinderzuschlag 103
- Kindesusunterhaltstitel
 - dynamisch, statisch 49
- Kindeswohl 54, 59
- Kontinuitätsgrundsatz 54
- Krankengeld 84, 104
- Krankenvorsorgeunterhalt 35
- Kündigungsschutz 81
- Lebensstandard 34
- Lebensversicherung 108 f
- Mangelfall 30

- Mehrbedarf 28, 109 f
- Mutterschaftsgeld 91
- Mutterschutzgesetz 80
- Nachteilsausgleich 34, 41
- Nebeneinkommen 89
- Nebentätigkeit 15
- Patchwork-Familie 43 f
- Patientenverfügung 76 f
- Pfändung 49, 117
- Pflichtteilsanspruch 73
- Pflichtteilsergänzungsanspruch 74
- Privatinsolvenz 31
- Prozesskostenhilfe 141 f
- Rechtsschutzversicherung 136 ff
- Regelbedarf 109
- Risikoschwangerschaft 94
- Sachverständigengutachten 132
- Schulden 22
- Schüler und Studenten 92
- Schwangere 80
- Selbstbehalt, notwendiger 20
- Sonderbedarf 29
- Sorgerechtserklärung 56
- Sorgerecht 52 ff
 - alleiniges 53
- Sozialgericht, Klage 129
- Sperrzeit 87
- Testament 72
- Trennungunterhalt 33
- Überprüfungsantrag 127
- Überzahlung 114
- Umgangsrecht 58 ff
 - Ausschluss 60
- Umzugskosten 111 f
- Untätigkeitsklage 124, 129
- Unterhaltsanspruch
 - grob unbilliger 44
 - Rangfolge 13
- Unterhaltsklage 46
- Unterhaltsvorschuss 31
- Vaterschaftsanfechtung 62
- Vaterschaftsfeststellung 51, 62
- Verbrechen 45
- Vereinfachtes Verfahren 46
- Verfahrenskostenhilfe 47 f, 68
- Verfügbarkeit 89 ff
- Vollstreckbarer Titel 46
- Vormundbenennung 79
- Vorsorgevollmacht 77
- Widerspruch 122
 - Form 122
 - Frist 122
 - Kosten 124
- Wohngeld 111
- Wohnvorteil 18
- Zumutbare Beschäftigung 97
- Zwangsmittel 61